

Schweizerische Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **9 (1891)**

Heft 240

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeigt sich eine Abnahme in der Menge der Waren...

Wie bereits bei der Vorjahrung...

VII. Jeder der Käufer...

VIII. Die Bestimmungen...

IX. Die Bestimmungen...

X. Die Bestimmungen...

XI. Die Bestimmungen...

XII. Die Bestimmungen...

XIII. Die Bestimmungen...

XIV. Die Bestimmungen...

XV. Die Bestimmungen...

XVI. Die Bestimmungen...

XVII. Die Bestimmungen...

XVIII. Die Bestimmungen...

XIX. Die Bestimmungen...

XX. Die Bestimmungen...

XXI. Die Bestimmungen...

XXII. Die Bestimmungen...

XXIII. Die Bestimmungen...

XXIV. Die Bestimmungen...

Zu Nr. 20...

Zu Nr. 21...

Zu Nr. 22...

Zu Nr. 23...

Zu Nr. 24...

Zu Nr. 25...

Zu Nr. 26...

Zu Nr. 27...

Zu Nr. 28...

Zu Nr. 29...

Zu Nr. 30...

Zu Nr. 31...

Zu Nr. 32...

Zu Nr. 33...

Zu Nr. 34...

Zu Nr. 35...

Zu Nr. 36...

Zu Nr. 37...

Zu Nr. 38...

Zu Nr. 39...

Schweizerische Handelsverträge

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

mit

1. Die Bestimmungen...

2. Die Bestimmungen...

3. Die Bestimmungen...

4. Die Bestimmungen...

5. Die Bestimmungen...

6. Die Bestimmungen...

7. Die Bestimmungen...

8. Die Bestimmungen...

9. Die Bestimmungen...

10. Die Bestimmungen...

11. Die Bestimmungen...

12. Die Bestimmungen...

13. Die Bestimmungen...

I. Handels- und Zollvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

Originaltext.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnet...

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth, den Nationalrath Bernhard Hammer, den Nationalrath Conrad Cramer-Frey,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn, welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

- 1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurteckkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,
c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarne, welche zur Herstellung von Geweben,
d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

- e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerk-
bereitung;
- f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Be-
malen
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
- g. sonstige zur Anbesserung, Bearbeitung oder Verede-
lung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und
nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung
der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurück-
geführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffen-
heit und die Benennung derselben unverändert bleibt,
und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der
aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände
außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zoll-
freiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung
der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht
werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen,
für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen
werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung
im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies
mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertrag-
schließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder
für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder
Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder
dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder
künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen
Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer
Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen
Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird
Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt
werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Ver-
trage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Be-
steuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Ein-
fuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig
findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage
begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrik-
ation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder
einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige
ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle
oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertrag-
schließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur
Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können
bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles be-
stimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden,
wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des
Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht
vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol ver-
wendet wird, — unter Wahrung des im Absatz 1 dieses
Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer
mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer
Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten
Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleich-
kommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende,
welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des
Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte dar-
über ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohn-
sitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die
gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt
sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende
Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden
Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder
bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waaren-
ankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in
deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Ver-
wendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von
Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe ent-
richten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Ge-
werbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waaren-
muster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll
nach dem unter lit. D aufliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig
Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung

von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche
Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung
des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich
des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen
bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Be-
stimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit
einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder
künftig zollgeceinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in
Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.
Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate
vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Ver-
trages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt
derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem
Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertrag-
schließenden Theile denselben gekündigt hat. Die ver-
tragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach
gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Ab-
änderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den
Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und
deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden
wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die
Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht
werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

- (L. S.) (gez.) **Roth.** (L. S.) (gez.) **H. VII. P. Reuss.**
- (L. S.) (gez.) **Hammer.**
- (L. S.) (gez.) **C. Cramer-Frey.**

Anlage A.

Tarif.

Zölle für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses giltigen all- deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
1	Abfälle: a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer- schlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlaugle; von Gerbe- reien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber; Brannt- weinspül; Spreu; Kleie; Malzkeime; Stein- kohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalk- äcker, Knochenstaub oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vege- tabilischen oder animalischen Spinnstoffen: 1. eindrähtiges, roh	
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch (30. —)	24. —
	ε) über Nr. 79 englisch (36. —)	24. —

NB. Die Zölle des Generaltarifs sind der Vergleichung halber jeweilen nach
dem Texte jeder Position in Klammern vermerkt. Wo nichts weiter
angegeben ist, stimmt der Ansatz des Vertragstarifs mit demjenigen
des Generaltarifs überein.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48. —
	Drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stückgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickeizwecken (48. —)	36. —
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70. —
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
	aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (80. —)	65. —
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 ¹⁾ begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden	120. —
	Baumwollene Wirkwaaren (120. —)	95. —
	5. alle undichte Gewebe, wie Jacomet, Muselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 ¹⁾ begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200. —
	Tüll (200. —)	150. —
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen (200. —)	120. —
	gebleichte, gefärbte etc. sog. Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen (200. —)	150. —
	aus 6. Stickereien (350. —)	275. —
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:	
	aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren, Sennae- und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6	Eisen und Eisenwaaren:	
	c) Eisenwaaren:	
	1. ganz grobe:	
	α) aus Eisenguß	2. 50
	aus β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile	3. —
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:	
	aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, im leichten Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:	
	aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und der gleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen (30. —)	20. —
	b) Maschinen:	
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	8. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Zementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
	α) aus Holz	3. —
	β) aus Gußeisen	3. —
	γ) aus schmiedbarem Eisen	5. —
	δ) aus anderen unedlen Metallen	8. —
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	36. —
	c) Wagen und Schlitten:	
	1. Eisenbahnfahrzeuge:	vom Werth
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	6 0/0
	β) andere	10 0/0
	aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffstentensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
	aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande	frei
	aus b) Aluminium, gewalzt (12. —)	9. —
	Telegraphenkabel (12. —)	8. —
	d) Waaren, und zwar:	
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	30. —
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine verzierte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 ²⁾ fallen	60. —
20	Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:	
	aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, mindestens 2 mm dick (600. —)	100. —
	c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120. —
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen (8. —)	per Stück — 80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1. 50)	— 60
	Werke ohne Gehäuse (1. 50)	— 40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen (—, 50)	— 40
	4. goldene Gehäuse ohne Werk (1. 50)	— 40
	5. andere Gehäuse ohne Werk (—, 50)	— 40
21	Leder und Lederwaaren:	100 kg.
	aus b) Sohlleder (36. —)	30. —

¹⁾ Nr. 2 d 1, 2, 4 und 6 des deutschen Generaltarifs lauten: Baumwollwaaren: 1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert, 100 kg. M. 80; 2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete, 100 kg. M. 100; 4. Gardinenstoff, gebleicht und appretirt, 100 kg. M. 230; 6. Spitzen und alle Stickereien, 100 kg. M. 350. (Die Red.)

²⁾ Nr. 20 des deutschen Generaltarifs umfaßt u. A. Kurzwaaren, Quincaillerien etc. (andere als aus Edelmetallen und die unter 20 c 3 oben genannten) 100 kg. M. 200. (Die Red.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
	aus c) Treibriemen, lederne (50. —)	45. —
	e) Handschuhe	100. —
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren etc.:	
	i) Stickereien	150. —
	k) Zwirnspitzen (800. —)	600. —
24	Literarische und Kunstgegenstände:	
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtililien:	
	f) Butter, auch künstliche (20. —)	16. —
	aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20. —
	o) Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg. (20. —)	15. —
	anderer Käse	20. —
	aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.) (60. —)	50. —
	aus p) 3. Chokolade	80. —
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
30	Seide und Seidenwaaren:	
	aus a) Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
	b) Seidenwatte	24. —
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignéés) (36. —)	frei
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt (200. —)	140. —
	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide (800. —)	600. —
	aus e) 2. seidene und halbseidene Stickereien	600. —
	aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene (1000. —)	800. —
	halbseidene (1000. —)	450. —
	<i>Anmerkung.</i> Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	
	Seidenbeuteluch (1000. —)	600. —
	f) alle nicht unter e ¹) begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450. —
	<i>Anmerkung.</i> Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33	Steine und Steinwaaren:	
	a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei
	<i>Anmerkung.</i> Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
	aus e) Dachschiefer (1. 50)	— 50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	3. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:	
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyre oder ähnlichen harten Steinen (15. —)	10. —
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
	aus a) Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39	Vieh:	
	b) Stiere und Kühe	9. —
	c) Ochsen (30. —)	25. 50
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren (6. —)	5. —
	e) Kälber unter 6 Wochen	3. —
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
	3. anderes Garn:	100 kg.
	a) roh, einfach	8. —
	b) roh, dublirt	10. —
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 ³) gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100. —
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
	a) im Gewichte von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135. —
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohhof-, Cellulose- und Papierfabrikation (135. —)	100. —
	b) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220. —
	aus 7. Stickereien	300. —

Anlage B.
Tarif.
Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechten; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.	frei

1. Nr. 30 c des deutschen Generaltarifs lautet: 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 100 kg. M. 800. 2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide 100 kg. M. 600. 3. Gaze, Crêpe und Flor, ganz oder theilweise aus Seide 100 kg. M. 1000. (Die Red.)
2) Baumwollwaaren. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Malzkeime, Malztreiber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Mülerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäischer und Knochenschlamm (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht etc.; Düngelumpen (wollene und halbwoollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:	
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staufferter Abraumsalze; Abfall-schwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	— 30
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 ¹⁾ fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinirter (10. —)	8. —
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern (3. —)	1. 50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen etc.:	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (50. —)	45. —
aus 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung (100. —)	40. —
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: hölzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefelisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30
18	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlen-saures, schwefligsaures und doppelt-schweflig-saures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation (1. —) b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chlor-aluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerb-säure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chloresaures, — chrom-saures rothes; Kalk, doppelt-schweflig-saurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, ander-weitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Sal-peter, raffinirter; Sauerkleeal; Schwefel-äther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentin-öl; Thonerdehydhydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	— 60
19	Kohlensäure, flüssige (8. —)	7. —
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders ge-nannte	2. —
21	Kartoffelmehl (fécule) (1. 20)	1. —

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
22	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi: in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg Gewicht (2. —)	1. 25
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen bis und mit 4 kg Gewicht (4. —)	2. 50
aus 27	Sprengschnüre (50. —)	40. —
aus 29	Zündhölzer (40. —)	25. —
30	Wagenschmiere	3. —
31	Wichse	7. —
	Leim:	
32	roh (Tischlerleim) (1. —)	— 60
33	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7. —
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten etc.	— 60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen; Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung	3. —
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
39	Bleiweiß und Zinkweiß: nicht abgerieben (4. —)	3. —
40	abgerieben (7. —)	5. —
41	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultra-marin	7. —
aus 42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer (20. —)	8. —
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln (30. —)	20. —
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß (25. —)	18. —
45	Oelfirniß	10. —
	Fensterglas:	
48	gefärbtes, gemustertes, mattes (25. —)	20. —
	Hohlglas und Glaswaaren:	
aus 50	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas (4. —)	3. —
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt: a) aus halbgrünem Glas (8. —) b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	6. — 8. —
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen (30. —)	20. —
53	Hohlglas der unter Nr. 50 ²⁾ und 51 erwähnten Gattung:	
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen (12. —)	8. —
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht (12. —)	6. —
57	Spiegelglas, unbelegtes: a) unter 18 dm ² (16. —) b) von 18 dm ² und darüber	14. — 16. —
aus 58	Spiegelglas, belegtes: unter 18 dm ² (16. —)	14. —
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	— 02
61	Holzkohlen (— 20)	— 10
62	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken (— 20)	— 15

¹⁾ Nr. 16 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; etc., 100 kg. Fr. — 20. (Die Red.)

²⁾ Nr. 50 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Hohlglas und Glaswaaren aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren, 100 kg. Fr. 4. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längsrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:	
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz.	40.—
	b) Faßholz, rohes (40.—)	15.—
64	anderes (1.—)	70.—
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen etc. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz) (1. 50)	1. 20
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle (2.—)	1. 60
	Holzwaaren:	
aus 75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie (4.—)	3.—
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten etc.:	
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie (8.—)	6.—
	b) Schmalzkübel	8.—
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt (15.—)	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige: aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnigt, nicht geschnitzt, nicht furnirt (15.—)	10.—
79	bemalt, gefirnigt, furnirt (25.—)	16.—
80	a) polirt, lackirt (50.—)	25.—
	b) geschnitzt, gepolstert (50.—)	38.—
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert (50.—)	12.—
	<i>Anmerkung zu 80 c)</i> Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind in gleichen die oben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansätze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	<i>Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c):</i> Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.	
81	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnigt, lackirt (50.—)	30.—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (15.—)	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (30.—)	25.—
85	verzert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt (50.—)	40.—
	Korbflechterwaaren:	
	grobe:	
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (6.—)	5.—
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt (20.—)	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnigt, lackirt, gefärbt, polirt etc.:	
88	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen (50.—)	30.—
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen (70.—)	60.—

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefätert oder gepolstert (120.—)	100.—
	Bürstenbinderwaaren:	
93	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25.—
94	feine (70.—)	50.—
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97	Reps	30.—
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewischt	16.—
101	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII ¹) (120.—)	60.—
	Schuhwaaren:	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (45.—)	40.—
105	Lederschuhe, grobe (60.—)	40.—
106	a) Lederschuhe, feine (130.—)	60.—
	b) Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (130.—)	100.—
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle (65.—)	45.—
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle (40.—)	30.—
109	Handschuhe, lederne (300.—)	150.—
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt (35.—)	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt (35.—)	25.—
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	16.—
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefärbte optische Gläser	16.—
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser (80.—)	40.—
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6.—
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhrn, und fertige Bestandtheile	20.—
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile (50.—)	20.—
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirt; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4.—
130	Lokomotiven	10.—
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmateriale: Achsen, Federn, Räder, Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dergl.	60.—
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2.—
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—

1) S. Nr. 473 dieses Tarifes. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitzen (20. —)	15. —
136	Fahrräder (Velocepede) (100. —)	70. —
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lettermetall, Buchdruckerlettern, alt (2. —)	1. 50
150	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu (10. —)	8. —
151	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (20. —)	18. —
153	Roheisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	— 10
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façonisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	— 60
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façonisen, dessen Querschnitt eine größte Dimensio von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7 1/2 cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmaßregeln	1. 70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	1. 80
	Eisenblech unter 3 mm Dicke (dekapiertes ausgenommen):	
157	roh	2. 50
158	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.	3. —
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159	roh	4. —
160	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (5. —)	4. 50
	Eisengußwaaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2. 50
162	andere (6. —)	5. —
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163	Röhren, gezogene, gewälzte: rohe	— 60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pfingschaaren; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc.	3. —
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt: a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sichel, auch abgeschliffen (10. —) b) andere	7. — 10. —
166	a) abgeschliffen, verzinkt, verzinkt (15. —) b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinkt (15. —)	12. — 10. —
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emallirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (35. —) b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (35. —)	22. — 25. —
168	Messerschmiedwaaren (50. —)	40. —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (60. —)	50. —
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten (15. —)	10. —
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren (50. —)	30. —
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht (60. —)	30. —
180	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht (10. —)	7. —
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (60. —)	45. —
184	Zinkwaaren, roh	15. —
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt (40. —)	30. —
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt (50. —)	40. —
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle) (80. —)	60. —
194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt (300. —) <i>Anmerkung:</i> Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	200. —
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmirgelabrikate:	
206	a) Schmirgelleinwand b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier (20. —)	20. — 16. —
207	andere	6. —
208	Kalk, Fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (— 40)	— 20
209	Schilfbretter (4. —)	2. —
aus 212	Portlandcement (— 80)	— 70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122 ¹⁾ , wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.):	
213	roh, nicht ornamentirt	— 60
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen (3. —)	2. —
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzcement (2. —)	1. 50
224	Butter, frisch (8. —)	7. —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter (15. —)	10. —
228	Eier (4. —)	1. —
230	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 % Essigsäuregehalt: in Fässern (40. —) b) Essigsäure mit mehr als 12 % Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 kg Bruttogewicht und weniger (40. —)	10. — 30. —
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren (50. —)	40. —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes (6. —)	4. 50

¹⁾ Nr. 122 des schweizerischen Generaltarifes lautet: Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter 471 fallen, 100 kg. Fr. 7. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltariffes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter (8. —)	6. —
237	Geflügel, lebendes	6. —
238	a) Geflügel, getötetes	12. —
	b) Wildpret (12. —)	10. —
239	Wurstwaren (Charcuterie) (25. —)	20. —
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß (5. —)	3. 50
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (5. —)	2. 50
	Gemüse, frische:	
248	Kartoffeln	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (5. —)	4. —
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
aus 252	nicht geschrotet, nicht geschält	— 30
aus 253	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten (2. 50)	2. —
258	Hopfen	4. —
261	Kaffeessurrogate aller Art in trockener Form (10. —)	6. —
263	Weichkäse (10. —)	4. —
264	Hartkäse (6. —)	4. —
265	Malz (1. 50)	1. —
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Julienne, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten etc., für den Detailverkauf	20. —
	Bier und Malzextrakt:	
285	in Fässern (5. —)	4. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern (6. —)	3. 50
302	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 25
303	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier (10. —)	4. —
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniert und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig (10. —)	8. —
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten (30. —)	16. —
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere (30. —)	20. —
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art (30. —)	25. —
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton (5. —)	3. 50
307	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (60. —)	35. —
308	Papierwäsche (60. —)	40. —
311	Baumwollwatte	5. —
	Baumwolle:	
	Garne:	
312	einfach, roh	7. —
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9. —
314	gebleicht, gefärbt: einfach oder doublirt	12. —
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen (45. —)	35. —

Nummer des schweiz. Zolltariffes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
317	Gewebe: glatte, geköperte, roh: im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ²	10. —
318	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m ² : mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20. —
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 kg per 100 m ² (45. —)	40. —
	b) bis und mit 7 kg per 100 m ²	45. —
	c) Buchbinderleinwand (45. —)	30. —
321	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés: roh (d. h. aus rohem Garn)	30. —
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll (60. —)	45. —
323	Filztücher	40. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.): ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum	60. —
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (70. —)	50. —
328	Bänder und Posamentirwaren (70. —)	45. —
329	Stickereien und Spitzen (150. —)	100. —
330	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (10. —)	8. —
332	Linoleumteppiche	20. —
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:	
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2. 50)	2. —
340	roh oder gebauht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert (15. —)	12. —
341	roh oder gebauht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert (30. —)	25. —
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (60. —)	42. —
344	Bänder- und Posamentirwaren (60. —)	50. —
	Seilerarbeiten:	
346	Stricke, Taue (12. —)	8. —
348	Gurten; Schläuche, Säcke	20. —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahauf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefärbtem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349	roh	12. —
350	gefärbt, bedruckt etc.	20. —
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
359	aus Halbseide (100. —)	40. —
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus Halbseide (150. —)	100. —
aus 361	Bänder und Posamentirwaren aus Halbseide (100. —)	60. —
	Wolle:	
aus 364	Kunstwolle	— 30
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	— 60
	Garne:	
366	roh: einfach oder doublirt; Watte (7. —)	6. —
367	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —
	gebleicht, gefärbt:	
368	einfach oder doublirt (15. —)	12. —
369	drei- oder mehrfach gezwirnt (20. —)	18. —
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (40. —)	30. —

nicht unter 411 fallen. (Das Maß)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Gewebe:	
	roh:	
372	Streichgarngewebe (30.—)	25.—
373	Kammgarngewebe (50.—)	40.—
374 5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100.—, Kammgarngewebe 120.—)	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100.—, Kammgarngewebe 120.—)	80.—
377	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.):	
378	ohne Näharbeit (40.—)	25.—
379	mit Näharbeit (70.—)	60.—
	Bodenteppiche:	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (40.—)	25.—
381	andere (70.—)	50.—
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (125.—)	75.—
383	Bänder und Posamentirwaren (125.—)	65.—
384	Stickereien und Spitzen (150.—)	100.—
385	Filzstoffe	20.—
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
386	roh (30.—)	15.—
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt (50.—)	30.—
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (10.—)	8.—
391	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-waren (40.—)	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40.—
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
396	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben (80.—)	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
397	aus Baumwolle (120.—)	65.—
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc. (120.—)	70.—
399	aus Seide und Halbseide (300.—)	175.—
400	aus Wolle und Halbwolle (180.—)	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik.	
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402	aus Baumwolle (80.—)	60.—
405	aus Wolle oder Halbwolle (120.—)	75.—
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (250.—)	150.—
aus 408	Ungarnirte Hüte aus Filz (100.—)	75.—
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt) (200.—)	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413	halbseidene (100.—)	60.—
414	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (10.—)	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung (25.—)	20.—
417	aus Kautschukstoffen (50.—)	35.—

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 418	Pferde	per Stück 3.—
aus 420	Füllen	1.—
421	Ochsen (30.—)	15.—
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt (25.—)	18.—
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 ¹⁾ fallend (20.—)	12.—
425	Kälber, bis und mit 60 kg Gewicht (6.—)	5.—
aus 426	Schweine über 60 kg Gewicht (8.—)	6.—
427	Schafe (2.—)	— 50
429	Bienenstöcke, gefüllt	— 20
435	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	per 100 kg. 2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet (12.—)	10.—
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 ²⁾ fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442	Bettfedern (10.—)	7.—
443	Daunen (Flaum) (50.—)	7.—
444	Blasen, Därme, Käselab.	— 60
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1. 50
	Hörner:	
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	— 30
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten (1.—)	— 60
	Thonwaren:	
455	Dachziegel, roh (— 60)	— 50
456	a) feuerfeste Steine (— 50)	— 30
	b) rohe Röhren ohne Muffen	— 50
457	Backsteine, Platten, Fliesen (— 50)	— 25
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt (2.—)	1. 50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Garten (3.—)	2.—
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8.—)	6.—
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln (2. 50)	2.—
	Steinzeugwaren:	
	Fliesen, Platten:	
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrererlei Masse und von mehrererlei Farbe (3.—)	2.—
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8.—)	6.—
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaren:	
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan (4.—)	3.—
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen (25.—)	16.—
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (200.—)	120.—
	Hierher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus: Achat, Alabaster, Meerschäum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen):	

¹⁾ Nr. 424 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Mastkälber über 60 kg. Gewicht, per Stück Fr. 10. (Die Red.)

²⁾ Nr. 434: Thierhaare, nicht anderweitig genannte (andere als Wolle, Pferde- und Büffelhaare, Borsten). (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etais, Nécessaires, Bonbonnières etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind.	
471	Gemeine Quincaille- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte: a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert. b) andere gemeine Quincaille- und Kurzwaaren (50.—)	50.— 30.—
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glas-cylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen (30.—)	25.—
aus 473	Lederne Reiseartikel, aller Art (70.—)	50.—
474	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel (30.—) b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack (30.—)	20.— 25.—
475	Spielzeug aller Art (40.—)	20.—

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

- Getreide in Garben oder in Aehren,
- die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
- Sämereien,
- Stangen,
- Rebstecken,
- Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; dergleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w., oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als das

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenz Zollstelle behufs vorrüklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenz Zollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaut ion sind die Grenz Zollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 Nr. der Karte

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Luxemburg.

Inhaber.

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

..... eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
als Handlungsreisender im Dienste der Firma
unter der Firma besitzt.
in steht, welche eine (Art der Fabrik
oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. in
2. in

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm^aen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
die vorgedachte(n) Firm^aen im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt ist.
sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift.

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

N.B. Die vorstehende Legitimationskarte wird von den Kantonskanzleien ausgestellt. (Die Red.)

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 3 und 4 und im Artikel 3, Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

- a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Vertheilung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;

5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Warenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatz von 1.25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: Düngeschüttene Bretter, von denen wenigstens 4, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230, a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylindern wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylindern unter Verbleibung zu legen oder bei Vorseudung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6-7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für Zucker, geschnitten oder fein gepulvert² (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatz für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken² (Nr. 283) 1.50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt, 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamtter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem

Zollsätze von 3. 50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsätze von 3. 50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zolzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleibung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C. § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigen Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs- Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr,

beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Verträge enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsunterschiede, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenerstattung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr derjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitzpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keimenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weinstrester, Weinbele, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Süßfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) H. VII. P. Reuss. (L. S.) (gez.) Hammer. (L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

Noto. Die vorstehenden Bestimmungen sind in der Ausführung von Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Cavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuss, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, daß auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständnis über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V. B. des dazu gehörigen Schlußprotokolls *) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benützt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuss.

An Herrn

Dr. Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hochwohlgeboren.

II. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich - Ungarn. (Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

Übersetzung.

Der Originaltext ist der französische.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

auf der einen Seite, und auf der andern Seite, von dem Wunsche befeelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Aeppli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky, von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

*) Das erwähnte Karlsruher Protokoll ist so voluminös, daß dasselbe in vorliegender Publikation nicht reproduziert werden kann. Die sehr detaillirten Bestimmungen desselben beziehen sich auf die bei den zollfreien Verkehrsarten (Markt- und Marktverkehr, Veredelungs- und Reparaturverkehr, Verkehr mit leeren Fässern und Säcken, etc., und ferner mit Vieh zum Weiden etc.) zu beobachtenden Formalitäten. (Die Red.)

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;
- b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;
- c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig entbunden sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällige Ertheilen Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a) Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden; für leere gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingeht, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;
- b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;
- c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen); für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;
- d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwind festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickeri-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickeri-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickeri-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickeri-Veredlungsverkehre zum Verstickten ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Stickten sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachstickten versendet werden, sollen vom Stickeri-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickeri-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsamt zur Weiter- sendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschuß gelegt worden sind.
- b) Dieser Verschuß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtig- ten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in anderen Staate angelegte Verschuß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührensatzschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbebetrieb im Umberziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausirhandel, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff- oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krähne und Wagenanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungs- wesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschuß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschuß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insofern von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weiteregehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

Artikel 13.
 Es steht den beiden vertragschließenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zu lassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.
 Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuerverein-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeceinten Länder oder Landestheile.

Artikel 15.
 Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Verträge jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16.
 Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) A. O. Aeppli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.
 (L. S.) Hammer m. p.
 (L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit Deutschland (Seite 4 hievon) und wird deshalb hier nicht wiederholt.

Tarif B.
Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genuße gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter (4.—)	— 80
aus 85	Hartkäse in mohlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg oder mehr (20.—)	5.—
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate (60.—)	45.—
aus 92 u. 93	Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen (40.—)	30.—
	Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen (40.—)	15.—
	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40.—)	20.—
aus 93	Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauche, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen (40.—)	15.—
aus 112	Kastanienholzextrakt	1.50
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen (1.50)	1.—
124	Baumwollgarne, einfach, roh:	
	c) über Nr. 29 bis 50 englisch	14.—
	d) über Nr. 50 bis 60 englisch (16.—)	14.—
	über Nr. 60 englisch (16.—)	12.—
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht, oder gefärbt:	
	a) bis Nr. 12 englisch	12.—
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18.—
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stückfäden), zum Sticken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (24.—)	18.—
	Baumwollwaaren:	
128	gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
	a) roh (34.—)	32.—
	b) gebleicht (45.—)	40.—
	c) gefärbt (55.—)	50.—
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (70.—)	60.—
129	gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
	a) roh (45.—)	40.—
	b) gebleicht (55.—)	50.—
	c) gefärbt (65.—)	60.—
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (80.—)	70.—
130	gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
	a) roh (55.—)	50.—
	b) gebleicht (65.—)	60.—
	c) gefärbt (75.—)	70.—
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (90.—)	80.—
131	feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
	a) roh (80.—)	70.—
	<i>Anmerkung:</i> Rohe Gewebe der Nr. 131 a) zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (80.—)	
		35.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
	b) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt (120. —)	100. —
aus 132	Roher ungemusterter Tüll zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —)	35. —
	Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100 zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —)	70. —
133	Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstickerei aus Baumwolle (300. —)	150. —
	Andere gestickte Webwaren (300. —)	200. —
	Spitzen (300. —)	225. —
aus 134	Wirkwaren (90. —)	75. —
aus 152	Kunstwolle	frei
154	Wollgarne:	
	c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach: 2. über Nr. 45 metr. (12. —)	10. —
	d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig: 2. über Nr. 45 metr.	14. —
aus 159	Wirkwaren, wollene (100. —)	85. —
165	Seide (abgehaspelt oder flirt), auch gezwirnt:	
	a) roh	frei
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —)	35. —
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
	a) roh oder weiß gemacht	frei
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —)	35. —
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50. —)	35. —
168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blondes, Spitzen (Spitzenmacher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten konfektionirt (500. —)	400. —
	Seidenbeuteluch (500. —)	200. —
169	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
	b) Glatte Gewebe und Armüren (500. —)	200. —
	Andere Ganzseidenwaren (500. —)	400. —
aus 170 b)	Halbseidene Wirkwaren (250. —)	225. —
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien (15. —)	2. —
aus 206	Schuhzeugsätze mit eingeklebten Kautschukfäden (70. —)	50. —
	Andere elastische Gewebe	70. —
214	Sohlleder und Sohllederabfälle (18. —)	15. —
aus 215	Kalbfelle, gewichste	18. —
aus 216	Webervogel und Transportbecher aus rohen, ungegerbten Häuten (Naturleder) (25. —)	15. —
	Lederne Maschinentreibriemen (25. —)	22. —
252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	— 50
262	Gemeiner Eisenguß:	
	a) roh, unbeschichtet	2. —
	b) geschuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt; auch ornamentirtirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 ¹⁾ gehöriger	4. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbeschichtetem gemeinem Eisenguß (4. —)	2. —
	Die unter b) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz.	
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
	a) rau, auch geschuert	4. —
	b) grob angestrichen (5. —)	4. —
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmutter), auch grob angestrichen	5. —
	c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen (8. 50)	8. —
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
aus 264	Schmiedeisernen Röhren, auch Verbindungsstücke (6. 50)	6. —
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a) und b) ¹⁾ (6. —)	5. 50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c) ¹⁾	6. —
265 bis	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) (8. 50)	7. 50
265 ter	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinkt, verbleit, fein angestrichen (15. —)	12. —
aus 269	Hufnägel und Zwecke	10. —
269 bis	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 ²⁾ oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen (20. —)	15. —
aus 271	Kratzen aller Art (25. —)	20. —
276	Kupfer, Nickel, Spiegelglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
aus 279	Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig (20. —)	8. —
aus 282	Lokomobile (8. 50)	8. —
aus 283	Strickmaschinen:	
	b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) (30. —)	25. —
	c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Strickmaschinen mit Gestell (20. —)	15. —
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmäschinen:	
	a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4. 25
	b) für alle andere Spinnerei	3. —
284 bis	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfputze	4. 25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen (4. 25)	3. —
	Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284 ter	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10. —
284 quater	Dreschmaschinen	7. —

¹⁾ Nr. 270 des österreichisch-ungarischen Generaltarifes lautet im Auszug: Kunstguß und leichter Ornamentguß, 100 kg. fl. 15. (Die Red.)

²⁾ Nr. 261 a-c des österreichisch-ungarischen Generaltarifes lautet: Blech und Platten: a. in der Stärke von 1 mm und mehr, 100 kg. fl. 4; b. in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm, 100 kg. fl. 5; c. unter 0,4 mm, 100 kg. fl. 6. (Die Red.)

³⁾ Nr. 271 umfaßt im Allgemeinen feinere Eisenwaaren, 100 kg. fl. 25. (Die Red.)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. österr.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 60 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 100 Meterzentner oder darüber; Schiffsdampfmaschinen; alle diese im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande (S. 50). Alle anderen nicht besonders benannten Maschinen und Apparate (S. 50). Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):	5. — 7. 50
291	Güterwagen (7. —)	6. 50
292	Ungepolsterte Personenwagen	8. —
293	Gepolsterte Personenwagen	9. —
294	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . per Tonne Tragfähigkeit	— 40
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
300	Musikalische Instrumente: b) andere, einschließlich der mechanischen Musikspielwerke	10. —
301	Taschenuhren: a) mit goldenen Gehäusen . . . b) mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen (1. —) c) mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete 1. —) d) mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete 1. —, versilberte — 50)	per Stück 1. — — 75 — 50 — 30
302	Gehäuse zu Taschenuhren: a) goldene . . . b) zum geringeren Theile goldene (— 70) c) silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete — 70) d) andere, auch versilbert oder vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete — 70, versilberte — 20, andere: je nach dem Material)	— 70 — 45 — 20 — 10
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	100 kg. 30 10. —
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 kg. 100. —
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen (200. —)	100. —
aus 327	Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appreturstoffe	3. —
380	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe (10. —)	1. 50
aus 386	Chirurgische Verbandmittel	24. —
aus 342 a)	Türkischrothöl (4. —)	2. 50
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand <i>Anmerkung zu Nr. 348 und 349:</i> Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingeleiteten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbildruckmanufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	frei

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18 Nr. der Karte

(Wappen.)

Giltig in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn und im Fürstenthum Liechtenstein.

Inhaber:

(Vor- und Zuname).

(Ortsname), den 18

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte (eine Art der Fabrik oder Handlung) in als Handlungsreisender im Dienste der Firma (unter der Firma) besitz. in steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen (Art der Fabrik oder Handlung) in

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nach dem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschließenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die schweizerisch-österreichische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsomme der einzubehenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder zwei Kreuzer beträgt;
- b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Blüsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrodener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- c) thierisches Blut;
- d) Eier jeder Art;
- e) Milch, auch geronnene (Topfen);
- f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;
- g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mhlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Samsa (ausgepresste, völlig trockene Oliven-schalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesotenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlensaäure, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehrrieh, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:

Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg.,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg.,

Käse in der Menge von höchstens 2 kg.,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.,

insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Beteiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal, einschließlich der Gemeinde Cierfs, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. gallischen Rheinthale, mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbeugünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tyroler Strumpfwaaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner-, Montafoner und Stanser-Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren ver-

sehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbeugünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaaaren zum Zollsätze von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsätze von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaaaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaaaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen.

Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthale und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthale und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnaunergrenze (Art. II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwaache, Palizeorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung. Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulirungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz, einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der obervährten Certifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

- a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;
- b) gemahlene Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist;
- c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzone berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) A. O. Appli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p.

(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 11.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrsvereinerungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsunterschiede, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenerleichterung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke,

soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

- a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsbefreiung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfindet, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzschutz auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiedereintritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung beim Grenzübertritt zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austritte trüchtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Ueberwinterung, Fütterung oder Mastung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh	0,29	Kilogramm,
von jeder Ziege	0,058	"
von jedem Schafe	0,029	"
Butter, von jeder Kuh	0,16	"
von jeder Ziege	0,032	"

Die vom Weide-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mastungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes in anderen Zollgebieten bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Partien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mastungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vermerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktritte des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien und der königlich-ungarischen chemischen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen

Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1.

Zu Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken per 100 Kilogramm zu verzollen.

2.

Zu Nr. 22. Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsangabe, soll zum Ansätze von Franken 1. 25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

3.

Zu Nr. 63 und 64. Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: dünngeschlittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4.

Zu Nr. 230 a und b. Die Einfuhr von Speisessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

5.

Zu Nr. 258. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansätze von Franken 4. — per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanzamtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleibung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansätze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Zu Nr. 283 und 284. Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollansatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollansätze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1. 50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7.

Zu Nr. 290. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsätze von Franken 3. 50 laut Nr. 290 (in Fässern) des schweizerischen Zolltarifes oder dem Zolle für Flaschenwein aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsätze von Franken 3. 50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen

Zollstellen in Streifgängen die von den önologischen Anstalten und Versuchstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michele ausgestellten Certifikate über die Analyse der fraglichen Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Ueberprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

Zu Nr. 302. Hieher gehören die zur Papierfabrikation dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen.

Zu Nr. 378 und 379. Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffete und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Repts, Gros de Tours, Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), gehören zu den façonirten. Eine Ausnahme hiervon wird indeß zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel. Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt.

Moirirte, gaurirte und alle bedruckte Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonirte behandelt.

Als façonirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonirte Gewebe behandelt.

Zu Nr. 269 bis. In der Nummer 269 bis sind die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge mitbegriffen.

Zu Nr. 276. Aluminium, reines, und Aluminiumlegierungen, mit Ausschluß von Aluminiumeisen, in gegossenen rohen Platten und Barren, fallen unter Nr. 276 a.

Zu Nr. 287. Schiffsdampfkessel zu Schiffsdampfmaschinen sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 300 b. Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl., sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Zollsätze von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gehäuse unter Kurzwaaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

Zu Nr. 336. Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierer-nägel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. Dezember 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) A. O. Aepli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p. (L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

Anläßlich der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist der Unterzeichnete in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß die k. k. und die kgl. ungarische Zollverwaltung gewillt sind, hinsichtlich der Zollabfertigung von Karden, welche mit bereits ammontirten Krätzen eingehen, die im abschriftlich beiliegenden Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22.017, angeordneten Erleichterungen insoweit in Uebung zu belassen, als nicht konstatierte Mißbräuche die Zollverwaltungen zu Abänderungen nöthigen würden.

Wien, den 10. Dezember 1891.
An die (gez.) Kálnoky.

zum Abschlusse des Handelsvertrages mit der österreichisch-ungarischen Monarchie delegirten Herren Bevollmächtigten der Schweiz.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22.017.

Anläßlich vorgekommener Zweifel über den Vorgang, der einzuhalten ist bei der zollamtlichen Abfertigung von Karden (Kratzenmaschinen, Krepelmuschinen), welche mit bereits ammontirten Krätzen eingehen, wird unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1887, III. Verordnungsblatt, Seite 144, Absatz 8, Nachstehendes verordnet:

1. Wenn es ohne Schwierigkeit möglich ist, sind die ganzen Krätzen von ihrer Unterlage abzutrennen und zum Zwecke ihrer separaten Verzollung nach Tarifnummer 271 des allgemeinen Zolltarifes abgesondert der Verwiegung zu unterziehen.

2. Läßt sich nicht der ganze Krätzenüberzug, aber ein Theil desselben ablösen, so ist durch Abwage dieses Theiles und Ausmessung des Flächenraumes sowohl des abgelösten Theiles als auch der ammontirt gebliebenen Krätzen das Gesamtgewicht der Krätzen mittelst einer Proportion rechnermäßig zu ermitteln.

3. Wenn die Ablösung auch nur eines Theiles des Krätzenbeschlages nicht stattfinden kann, ist die Partei aufzufordern, Muster von derselben Gattung Krätzen beizubringen und sodann wie unter 2 erwähnt vorzugehen.

4. Ist auch die Beibringung von Mustern derselben Gattung Krätzen nicht möglich, so ist das deklarirte und durch genaue Spezifikationen der ausländischen Fabrikanten nachzuweisende Gewicht der Krätzen als Grundlage der Verzollung anzunehmen.

Sollten jedoch gegen die Richtigkeit dieser Gewichtsangaben Bedenken obwalten, so hat das Zollamt den höheren Zoll einstweilen sicherstellungsweise einzuziehen, zugleich aber wegen Konstatirung des Gewichtes der Krätzen am Bestimmungsorte unter Beiziehung eines Monteurs das Erforderliche einzuleiten und sohin nach Maßgabe des Befundes den Mehrbetrag der Sicherstellung zurückzuerstatten.

Hievon sind die unterstehenden Zollämter in Kenntniß zu setzen.